

Einführung

Dieses Lehrbuch bietet eine Einführung in die Versicherungsökonomik, d. h. die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen der Versicherungswirtschaft. Es ist für Studenten an Universitäten, Hochschulen und Akademien der Versicherungswirtschaft geschrieben, die über Grundkenntnisse in Mathematik, Statistik und Mikroökonomik verfügen. Das Buch enthält Teile, die eher deskriptiv sind (Kapitel I, II und VI), also den Status quo und Entwicklungsperspektiven beschreiben. Hier geht es um die Vermittlung von Grundwissen sowie von Grundzusammenhängen und -strukturen. In diesen Teilen werden aber auch methodische Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und ökonomisches Handwerkszeug erklärt. Andere Teile des Buches wiederum sind der Erklärung theoretischer Konzepte der Wirtschaftswissenschaften (Kapitel III, IV und V) und hier insbesondere der Risiko- und Entscheidungstheorie unter Unsicherheit gewidmet, die in einem versicherungswirtschaftlichen Curriculum nicht fehlen dürfen.

Die Versicherungsökonomik oder Versicherungswirtschaftslehre ist Teilgebiet sowohl der Wirtschaftswissenschaften als auch der Versicherungswissenschaften. Wie viele „Bindestrichökonomien“ – beispielhaft sei die Gesundheitsökonomik, Umweltökonomik, Bildungsökonomik und Bankbetriebslehre genannt – ist die Versicherungsökonomik eine wissenschaftliche Disziplin, die nur im Zusammenspiel mit anderen Disziplinen sinnvoll gelehrt und gelernt werden kann. Deshalb werden in diesem Buch immer wieder Bezüge sowohl zu Teilgebieten der allgemeinen Wirtschaftswissenschaften als auch zu anderen Teilgebieten der Versicherungswissenschaften hergestellt.

Die Versicherungswissenschaft umfasst insbesondere folgende Teilgebiete:

- Versicherungsrecht
- Versicherungsmedizin
- Versicherungsmathematik
- Versicherungsbetriebslehre
- ökonomische Versicherungstheorie sowie
- Sozialversicherungstheorie

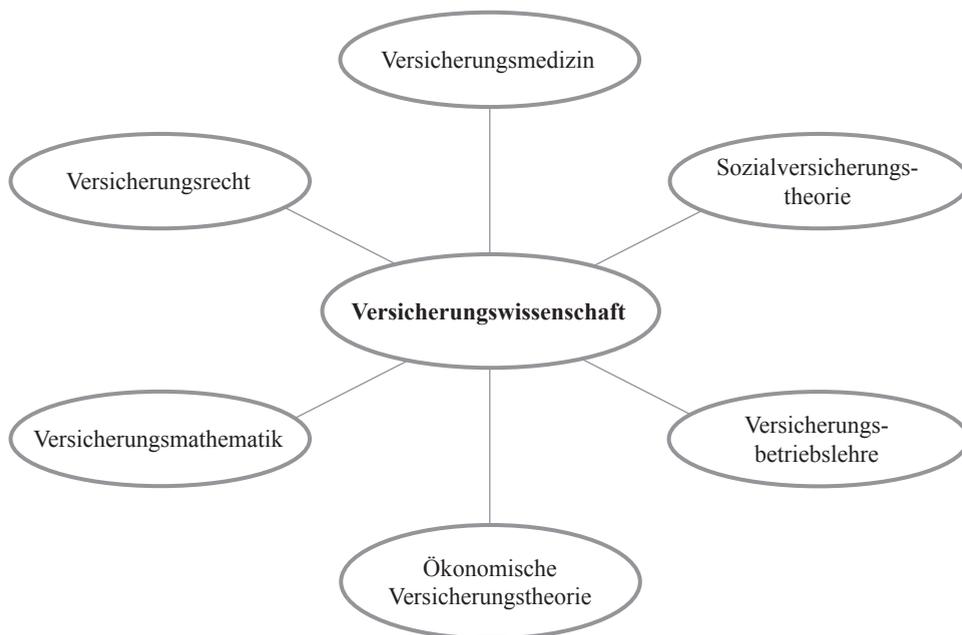


Abbildung 1: Teilgebiete der Versicherungswissenschaft

Das *Versicherungsrecht* beschäftigt sich mit den spezifischen, kodifizierten und nicht-kodifizierten Normen, die die Versicherungsmärkte regulieren. Die rechtliche Grundlage, unter der Versicherungsverträge abgeschlossen werden, ist zum Teil ähnlich dem rechtlichen Rahmen anderer Geschäftszweige in unserer Volkswirtschaft. Dabei sind insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch zu nennen. Zum Teil unterscheidet sich der rechtliche Rahmen der Versicherungswirtschaft aber erheblich vom rechtlichen Rahmen anderer Branchen in unserer Volkswirtschaft. Als spezifische Rechtsnormen der Versicherungswirtschaft sind hier zu nennen:

- das *Versicherungsvertragsgesetz* (VVG)
- das *Versicherungsaufsichtsgesetz* (VAG)
- das *Versicherungsunternehmensrecht*
- das *Versicherungswettbewerbsrecht*
- das *Versicherungssteuerrecht*
- das *Pflichtversicherungsgesetz* (PflVG) sowie
- das *Sozialversicherungsgesetz* (SGB)

Fragestellung des *Versicherungsrechts* ist z. B., welche Auswirkungen die Rechtsnormen, die für die Versicherungswirtschaft gelten, auf das Verhalten der Akteure (Anbie-

ter und Nachfrager von Versicherungsschutz) haben und was angesichts dieser Normen erlaubt oder auch nicht erlaubt ist. Häufig folgt die rechtliche Beurteilung aus einer plausiblen ökonomischen Erwägung. So sind Verträge unzulässig, bei denen der Versicherte im Schadenfall mehr an Schadenleistung erhält als er an Schaden erlitten hat (Bereicherungsverbot). Ökonomisch ist dies leicht zu erklären. Bei einem solchen Versicherungsvertrag hat der Versicherungsnehmer einen Anreiz, den Schadenfall zu begünstigen oder sogar mutwillig herbeizuführen (*Moral Hazard-Verhalten*) und verursacht dadurch vermeidbare volkswirtschaftliche Kosten.

Das Pflichtversicherungs- und das Sozialversicherungsgesetz enthalten viele Versicherungspflichtregelungen, d. h., einem Versicherungsnehmer steht es nicht frei, ob er einen Versicherungsvertrag abschließen will oder nicht. Dies wird als *Versicherungspflicht* bezeichnet. Vielfach ist der Versicherungsnehmer aber berechtigt zu entscheiden, bei welchem Versicherer er den Versicherungsvertrag abschließen möchte. In einigen Fällen ist ihm aber auch diese Freiheit genommen (bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und bei gesetzlich vorgeschriebenen Pools wie dem Atompool). Dies wird dann als *Pflichtversicherung* bezeichnet.

Drei Begründungen werden für die Versicherungspflicht genannt:

- der Gläubigerschutz, z. B. der Schutz von Opfern im Straßenverkehr vor der Zahlungsunfähigkeit eines Unfallverursachers,
- der Schutz der Allgemeinheit vor unabweisbaren Forderungen Einzelner, z. B. Schutz des Staates vor Versorgungsansprüchen derer, die von Armut im Alter oder Armut wegen schwerer Krankheit betroffen bzw. bedroht sind und
- die Gewährleistung von Versicherungsschutz für einkommensschwache Arbeitnehmer.

Vier Begründungen werden für die Pflichtversicherung genannt:

- der geringere administrative Aufwand einer Monopolanstalt,
- das Fehlen von Anbietern in einer Marktwirtschaft (z. B. beim Schutz gegen Elementarrisiken),
- die Möglichkeit, die Versicherung auch zur Einkommensumverteilung und andere staatliche Ziele zu instrumentalisieren (z. B. in der Sozialversicherung) und
- die effektivere Kontrolle von Schadenverhütung und Schadensvorsorge.

Ob diese Gründe generell und in jedem Fall stichhaltig sind, gilt es zu diskutieren, was in Kapitel I, Abschnitt 4.3. in Bezug auf die Gründe für die staatliche Regulierung von Versicherungsmärkten geschieht.

Die *Versicherungsmedizin* beschäftigt sich mit medizinischen Fragen, die für Versicherungen, insbesondere Personenversicherungen, relevant sind. Dabei wird zwischen Lebensversicherungsmedizin, Krankenversicherungsmedizin und Unfallversicherungsmedizin differenziert. Die Schadenwahrscheinlichkeiten in der Krankenversicherung hängen von der Morbidität, d. h. der Erkrankungshäufigkeit der Versicherten ab. Sie gilt es zu erfassen, um die Prämie (= Preis für die Gewährung des Versicherungsschutzes) zu berechnen. Die Fälligkeit einer Lebensversicherung hängt von der Mortalität, d. h. der Sterblichkeit, und damit auch von der Morbidität, ab. Diese Daten dienen der Berechnung der Lebensversicherungsbeiträge. Eine möglichst genaue Risikoprüfung ist die Voraussetzung für eine risikogerechte Prämie. Eine risikogerechte Prämie ist wiederum Voraussetzung für den Schutz des Versicherungsunternehmens vor Verlusten durch eine unvorhergesehene Ansammlung von schlechten Risiken (*Adverse Selection*).

Moderne Diagnosemethoden (einschließlich Gentests) in Verbindung mit epidemiologischen (Epidemiologie = Lehre von der Krankheitshäufigkeit) und sozialmedizinischen (Sozialmedizin = Erkundung von Zusammenhängen zwischen Krankheiten und Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen) Untersuchungsergebnissen erlauben zuverlässigere Aussagen über die Mortalität und Morbidität.

Dem Versicherungsmediziner werden Fragen nach Wirkungszusammenhängen (Kausalität) zwischen bestimmten Risikofaktoren und Erkrankungswahrscheinlichkeiten gestellt. D. h. der Versicherungsmediziner steht somit vor der Herausforderung, epidemiologische Daten und Fakten in Schadenwahrscheinlichkeiten zu transformieren.

Die *Versicherungsmathematik* hat eine lange Tradition. In ihren Bereich fällt die Kalkulation von Tarifen, d. h. von Bedarfsprämien für verschiedene Angebote an Versicherungsschutz. Außerdem ist der Versicherungsmathematiker der Experte zur Berechnung von Risikoreserven. Um diese Aufgabe leisten zu können, bedient er sich verschiedener Modelle und den für diese Modelle notwendigen empirischen Daten. Bei den Modellen kann zwischen deterministischen Modellen (gelten bei relativer Sicherheit), stochastischen Modellen (arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten) und hybriden (gemischten) Modellen unterschieden werden.

Die *ökonomische Versicherungstheorie* ist die volkswirtschaftliche Ausrichtung der Wirtschaftswissenschaften, die sich mit Themen des Versicherungswesens befasst. Die *Versicherungsbetriebslehre* ist hingegen die betriebswirtschaftliche Ausrichtung. Beide Disziplinen zusammen können als Versicherungswirtschaftslehre oder Versicherungsökonomik bezeichnet werden. Die ökonomische Versicherungstheorie bedient sich vor allem des mikroökonomischen Instrumentariums, um Nachfrage, Angebot und Wettbewerb auf Versicherungsmärkten zu analysieren. Die Versicherungsbetriebslehre bedient sich der Managementansätze der Betriebswirtschaftslehre, um die verschiedenen Facetten des Versicherungsunternehmens zu analysieren.

Die *Sozialversicherungstheorie* beschäftigt sich mit der Finanzierung, der Leistungsgewährung und der Organisation der Sozialversicherung. Die Sozialversicherungstheorie untersucht somit die Besonderheiten der Sozialversicherung. Diese liegen in der Umlagefinanzierung, den Anforderungen aus dem Sozialrecht und der starken staatlichen Regulierung der Sozialversicherung.

Die Begriffe ökonomische Versicherungstheorie, Versicherungsökonomik, Versicherungswirtschaftslehre und Versicherungsbetriebslehre können aber auch synonym verwendet werden, wie dies in diesem Buch geschehen soll. So wie die Trennung zwischen Volks- und Betriebswirtschaft auch nur einen didaktischen Wert hat, aber in der modernen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung eher hinderlich ist, so ist auch die Unterscheidung in volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Versicherungswissenschaft eher fragwürdig, da strategische betriebliche Entscheidungen ohne die Kenntnis der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht getroffen werden sollten und Aussagen über Versicherungsmärkte ohne Kenntnis der betrieblichen Besonderheiten von Versicherungsunternehmen nicht möglich sind.

Das vorliegende Lehrbuch umfasst vor allem Themen, die den beiden letztgenannten Gebieten, der Versicherungsökonomik und der Sozialversicherungstheorie, entnommen sind. Die Sozialversicherungstheorie nimmt dabei einen geringeren Raum ein. Insbesondere werden sozialpolitische Themen in diesem Buch kaum behandelt, da sie – bis auf ein paar Dauerthemen wie den demographischen Wandel und den medizinisch-technischen Fortschritt – von aktueller Tagespolitik und der jeweiligen politischen „Großwetterlage“ abhängen. Fragen des Versicherungsrechts, der Versicherungsmedizin und der Versicherungsmathematik werden ebenfalls nur gestreift.

Insgesamt ist das Buch so konzipiert, dass es in einem Studienjahr (etwa 28 Doppelstunden) durchgearbeitet werden kann. Die Studenten haben dann einen umfassenden Überblick über die Themen, Methoden und Aussagen der Versicherungswirtschaftslehre. Als vertiefende und ergänzende Literatur werden versicherungswissenschaftliche Lehrbücher, wie das nun schon legendäre Lehrbuch von *Werner Mahr* und die hervorragenden Lehrbücher von *Dieter Farny*, *Jean-François Outreville* sowie *Peter Zweifel* und *Roland Eisen*, empfohlen. Darüber hinaus sind Handwörterbücher und Versicherungsllexika hilfreiche Nachschlagewerke.